

BGer 6B 1063/2010 vom 23. Dezember 2010

Bundesgericht, 2010-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1063_2010

FR: TF 6B 1063/2010 du 23 décembre 2010

IT: TF 6B 1063/2010 del 23 dicembre 2010

Regeste

Einstellungsentscheid (falsches ärztliches Zeugnis) | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern,

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren einer verspäteten Beschwerde von vornherein aussichtslos sind. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.